

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER *AIR GRISCHA HELIKOPTER AG*

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN *AIR GRISCHA HELIKOPTER AG*

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen, die ein Passagier oder ein Absender von Fracht mit *Air Grischa Helikopter AG* vereinbaren.

II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Bezahlung des Fluges

- 1.1 Mit der Reservierung eines Helikopterfluges schliesst der Passagier mit *Air Grischa Helikopter AG* einen Vertrag ab. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 *Air Grischa Helikopter AG* bestätigt die Reservation wenn möglich schriftlich per Fax oder per E-Mail. Vor dem Flug stellt *Air Grischa Helikopter AG* einen Flugschein aus. Hat der Passagier den Flug zusammen mit andern Personen reserviert, kann *Air Grischa Helikopter AG* für alle einen gemeinsamen Flugschein ausstellen (Kollektivflugschein). Diese Bedingungen gelten auch, wenn *Air Grischa Helikopter AG* wegen den äusseren Bedingungen keinen Flugschein ausstellen kann (z.B. Zusteigen im Gelände).
- 1.3 Der Flugschein ist gleichzeitig der Gepäckschein für die Beförderung des Gepäcks. *Air Grischa Helikopter AG* befördert das Gepäck, sofern dies der Platz oder die Sicherheitsvorschriften zulassen. Ein Gepäckstück darf höchstens die Dimensionen 80 x 40 x 30 cm aufweisen und das Gepäck darf maximal 20 Kilo pro Passagier wiegen. Reisen mehrere Passagiere in einer Gruppe, gelten die höchstens zulässigen Dimensionen pro Gepäckstück trotzdem, hingegen können die Gewichtslimiten gesamthaft berechnet werden. (siehe auch Ziff. 3.5).
- 1.4 Der Passagier teilt *Air Grischa Helikopter AG* bei der Reservation mit, wenn sich im Gepäck Wertgegenstände oder empfindliche Geräte oder empfindliche Gegenstände befinden.
- 1.5 Aus Sicherheitsgründen (insbesondere Gewichtslimiten) kann es notwendig sein, Gepäck separat zu befördern. *Air Grischa Helikopter AG* behält sich vor, Gepäck mit einem Strassentransport an den vereinbarten Bestimmungsort bringen zu lassen. Die Kosten für diese Transporte trägt der Passagier.
- 1.6 *Air Grischa Helikopter AG* verpflichtet sich, den Passagier zur vereinbarten Zeit und dem vereinbarten Preis an den Bestimmungsort zu befördern. Ändert der Passagier den Zeitpunkt des Fluges oder die Route nachträglich, kann dies eine Preisänderung bewirken.
- 1.7 Der Passagier bezahlt den Flugpreis zum Zeitpunkt, den ihm *Air Grischa Helikopter AG* bei Abschluss des Vertrages bekanntgibt. Wenn der Passagier den Flug zum Voraus bezahlen soll, kann *Air Grischa Helikopter AG* die Beförderung verweigern, wenn der Passagier den Flug vor Antritt der Reise nicht bezahlt hat.
- 1.8 *Air Grischa Helikopter AG* kann für den Flug einen anderen Helikoptertyp einsetzen als sie vertraglich vereinbart hat oder sie kann einen Dritten beauftragen, den Flug durchzuführen. Für den Passagier sind damit keine zusätzlichen Kosten verbunden.

2. Verspätung und Annullierung / Abweichung von der vereinbarten Flugroute

- 2.1 Aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen kann sich der Flug verzögern oder er muss annulliert werden. Bei einer Verspätung haftet *Air Grischa Helikopter AG* nicht für einen allfälligen Schaden, es sei denn, *Air Grischa Helikopter AG* habe ihn verschuldet. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt. *Air Grischa Helikopter AG* ersetzt nur den direkten Schaden und keine Folgeschäden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Lufttransportreglements.
- 2.2 Verzögert sich der Abflug, weil der Passagier nicht zur vereinbarten Zeit zum Einsteigen bereit ist, kann *Air Grischa Helikopter AG* nach einer Wartezeit von einer Stunde den Flug annullieren. Der Passagier hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises oder muss ihn nachträglich bezahlen, wenn er ihn nicht zum Voraus geleistet hat.
- 2.3 Verzögert sich der Abflug um mehr als eine Stunde oder muss *Air Grischa Helikopter AG* den Flug annullieren aus Gründen, die nicht der Passagier zu vertreten hat, erstattet *Air Grischa Helikopter AG* den Flugpreis zurück. Bei Rundflügen und bei Flügen, die aufgrund eines Gutscheines stattfinden, verschiebt sich der Flug auf einen späteren Zeitpunkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.4 Muss *Air Grischa Helikopter AG* wegen technischen oder meteorologischen Gründen den Flug frühzeitig abbrechen, bringt *Air Grischa Helikopter AG* den Passagier nach Wahl von *Air Grischa Helikopter AG* mit einem anderen Helikopter oder einem anderen Transportmittel so rasch als möglich entweder an den Abgangsort zurück oder an den Bestimmungsort. Bei einer Rückkehr an den Abgangsort holt *Air Grischa Helikopter AG* den Flug sobald als möglich nach. Bringt *Air Grischa Helikopter AG* den Passagier mit einem anderen Transportmittel an den Bestimmungsort, übernimmt sie dafür die Kosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.5 Macht *Air Grischa Helikopter AG* den Passagier vor Abflug darauf aufmerksam, dass der Flug aus meteorologischen Gründen möglicherweise auf der Strecke abgebrochen werden muss und nimmt der Passagier dieses Risiko in Kauf, bezahlt der Passagier seine Weiterreise bzw. seine Rückkehr mit einem anderen Transportmittel. Er schuldet *Air Grischa Helikopter AG* auch bei Abbruch des Fluges den vereinbarten Beförderungspreis, abzüglich allfälliger eingesparter Gebühren oder eingesparter Treibstoffkosten.

3. Haftung für Personen- und Gepäckschäden

- 3.1 *Air Grischa Helikopter AG* haftet für Personen- und Gepäckschäden nach den Bestimmungen des Lufttransportreglements und den anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften. Untersteht die Beförderung der Verordnung (EG) 2027/97, haftet *Air Grischa Helikopter AG* bei einem Unfall unabhängig vom Verschulden bis zum Betrag von 100'000 Sonderziehungsrechten (ca. CHF 180'000). Darüber hinaus haftet *Air Grischa Helikopter AG* für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte. Bei einem Unfall, bei dem Personen geschädigt werden, leistet *Air Grischa Helikopter AG* eine finanzielle Soforthilfe nach der Verordnung (EG) 2027/97. In schweren Fällen beträgt diese 15'000 Sonderziehungsrechte (ca. CHF 27'000).
- 3.2 Offeriert *Air Grischa Helikopter AG* dem Passagier oder seinen Angehörigen bei einem Unfall mit Personenschäden vertraglich eine höhere Schadenersatzleistung als sie gesetzlich geschuldet ist oder verzichtet sie auf den Entlastungsbeweis, gelten dieses Angebot und dieser Verzicht nur gegenüber den Geschädigten und nicht gegenüber regressierenden Sozialversicherungen oder andern Versicherern. Die Ansprüche von regressierenden Versicherern reduzieren sich zudem um die Leistungen, die *Air Grischa Helikopter AG* dem Passagier und seinen Angehörigen erbracht hat.
- 3.3 *Air Grischa Helikopter AG* ist für Unfälle versichert. Leistet diese Versicherung bei einem Unfall mit Personenschäden eine Entschädigung unter einer Unfallversicherung, rechnet *Air Grischa Helikopter AG* diese Zahlungen an die Haftpflichtansprüche der Geschädigten an.
- 3.4 Für Schäden an Gepäck haftet *Air Grischa Helikopter AG* mit CHF 72.50 pro Kilo für Beförderungen, die dem schweizerischen Lufttransportreglement unterstehen und mit 17 SZR pro Kilo (ca. CHF 30) für andere Beförderungen (insbesondere internationale Beförderungen). *Air Grischa Helikopter AG* haftet nicht für Schäden an Gepäck, wenn sie nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte.
- 3.5 Wenn *Air Grischa Helikopter AG* Gepäck vor dem Abflug nicht wägt und kein Gewicht im Flugschein eingetragen ist, gelten die folgenden durchschnittlichen Werte:
- Skiausrüstung: 15 Kilo
 - Gepäck, das *Air Grischa Helikopter AG* im Stauraum des Helikopters befördert: 20 Kilo
 - Für Gegenstände, die der Passagier in seiner Obhut behält (Handgepäck), gilt eine Haftungslimite von CHF 1'450 pro Passagier.
- 3.6 *Air Grischa Helikopter AG* haftet für die Beförderung von wertvollem oder empfindlichem Gepäck, gemäss Ziff. 3.4, auch wenn der Passagier der *Air Grischa Helikopter AG* den Inhalt des Gepäcks gemäss Ziff.1.4 gemeldet hat.
- 3.7 Befördert *Air Grischa Helikopter AG* das Gepäck nicht mit dem Helikopter und beauftragt einen Dritten mit dem Transport, haftet *Air Grischa Helikopter AG* nicht für Schäden, die sich durch oder während einer solchen Beförderung ereignen.
- 3.8 *Air Grischa Helikopter AG* haftet nicht für Handlungen von Dritten, insbesondere für das Verhalten der Passagiere. Widersetzt sich ein Passagier den Weisungen des Piloten oder des Flugpersonals von *Air Grischa Helikopter AG*, haftet er für die Folgen seines Verhaltens.

4. Weisungsrecht des Piloten und Einsatz von Helikoptern eines Dritten

- 4.1 Der Pilot hat als Bordkommandant gegenüber allen Passagieren ein Weisungsrecht. Die Passagiere müssen seine Anweisungen und die Anweisungen der übrigen Besatzung befolgen.
- 4.2 *Air Grischa Helikopter AG* kann für den Flug einen Helikopter einer anderen Unternehmung benützen.

5. Flüge ins Ausland / Reisedokumente

Bei Flügen ins Ausland ist der Passagier dafür verantwortlich, über die notwendigen Reisedokumente (Pass) und allfällige Aus- und Einreisebewilligungen (Visum) zu verfügen. Er trägt die Kosten, falls ihm eine Behörde die Ausreise oder Einreise verweigert.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Beförderung von Passagieren mit *Air Grischa Helikopter AG* untersteht schweizerischem Recht, ohne die Bestimmungen über die Verweisung auf ausländisches Recht. Gerichtsstand ist Untervaz.

III. BEFÖRDERUNG VON FRACHT

7. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Beförderungsschein

- 7.1 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und *Air Grischa Helikopter AG* kommt mit der Annahme der Offerte zustande (Luftbeförderungsvertrag). *Air Grischa Helikopter AG* verpflichtet sich, die Güter zur vereinbarten Zeit und dem vereinbarten Preis zu befördern. *Air Grischa Helikopter AG* stellt dafür einen geeigneten Helikopter mit Besatzung und Flughelfern zur Verfügung.
- 7.2 *Air Grischa Helikopter AG* bestätigt die Beförderung schriftlich per Fax oder per E-Mail. In Ausnahmefällen kann der Auftrag auch mündlich erfolgen. Vor dem Flug stellt *Air Grischa Helikopter AG* als Beleg für den Vertragsschluss einen Beförderungsschein (Frachtbrief) aus, auf dem Abgangs- und Bestimmungsort und das Gewicht der Fracht vermerkt sind. Kann *Air Grischa Helikopter AG* wegen äusseren Umständen keinen Beförderungsschein ausstellen, gelten diese Bedingungen trotzdem.
- 7.3 *Air Grischa Helikopter AG* kann mehrere Flüge in einem einzigen Beförderungsschein zusammenfassen, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.
- 7.4 Das Gewicht der Fracht bestimmt sich nach der Bordwaage. Von der Anzeige sind das Gewicht für das Gehänge und den Lasthaken abzuziehen.
- 7.5 Teilt *Air Grischa Helikopter AG* dem Auftraggeber die Preise mit einer Preisliste mit, gelten diese jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalten sind Zuschläge für erhöhte Treibstoffkosten.
- 7.6 *Air Grischa Helikopter AG* kann für den Flug einen anderen Helikoptertyp einsetzen als sie vertraglich vereinbart hat oder sie kann einen Dritten beauftragen, den Flug durchzuführen. Für den Auftraggeber sind damit keine zusätzlichen Kosten verbunden.

8. Beförderungspreis

- 8.1 Der vereinbarte Preis versteht sich für eine Beförderung bei normalen Sicht- und Windverhältnissen und bemisst sich nach dem beförderten Gewicht. Ist eine Abrechnung nach Rotationen vereinbart, zählt als Rotation ein Flug vom Zulade- an den Abladeort und zurück.
- 8.2 Besondere meteorologische Verhältnisse (hohe Temperaturen oder starker Wind) schränken die Leistungsfähigkeit des Helikopters ein. Erhöht sich der vereinbarte Preis aus den genannten Gründen um mehr als 10%, führt *Air Grischa Helikopter AG* den Transport nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durch.
- 8.3 Ändert der Auftraggeber die Flugroute nach Abschluss des Vertrages ab oder verändert sich das Gewicht der zu transportierenden Fracht, kann dies eine Preisänderung bewirken.
- 8.4 *Air Grischa Helikopter AG* stellt dem Auftraggeber für die Beförderung der Fracht schriftlich Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist belastet *Air Grischa Helikopter AG* einen Verzugszins von 5%.

9. Annullierung

- 9.1 Annulliert der Auftraggeber den Flug, behält sich *Air Grischa Helikopter AG* vor, eine Annullierungsgebühr zu belasten, die maximal 1/3 des vereinbarten Beförderungspreises erreicht.
- 9.2 *Air Grischa Helikopter AG* kann den Flug aus meteorologischen, technischen oder operationellen Gründen annullieren. Sie erstattet in diesem Fall den Beförderungspreis zurück, sofern ihn der Auftraggeber bereits bezahlt hat. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Vorbereiten und Verpacken der Fracht

- 10.1 Der Auftraggeber stellt für den Flug die Fracht bereit und verpackt sie so, dass sie ohne Gefahr für das beförderte Gut und für Dritte transportiert werden kann. Das vereinbarte Gewicht und die vereinbarten Dimensionen der Fracht dürfen nicht überschritten werden. *Air Grischa Helikopter AG* stellt für die Beförderung der Fracht Transportmaterial wie Betonkübel, Netze und Struppen zur Verfügung. Der Auftraggeber darf für die Verpackung und die Befestigung der Fracht nur dieses Material verwenden und muss sorgfältig damit umgehen.
- 10.2 Das Personal von *Air Grischa Helikopter AG* ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen eine andere als die vom Auftraggeber gewählte Verpackung zu verlangen.

11. Bewilligungen und Sicherheitsmassnahmen für den Start- und Landeplatz

- 11.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, für Start und Landungen ausserhalb von bewilligten Flugfeldern und Landeplätzen die notwendigen Bewilligungen einzuholen. *Air Grischa Helikopter AG* kann verlangen, dass der Auftraggeber ihr die Bewilligungen vor dem Flug zur Verfügung stellt.
- 11.2 Start -und Landeplätze müssen möglichst staubfrei sein und lose Gegenstände sind zu entfernen oder zu befestigen. Abwinde können Geschwindigkeiten zwischen 120 bis 180 km/h erreichen und bedingen, dass der Auftraggeber den Lande- und Startplatz sorgfältig säubert.
- 11.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sein Personal und alle anderen Personen, die sich mit der Beförderung der Last befassen oder davon betroffen sind oder die sich am Start- oder Landeplatz befinden, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften befolgen. Er sorgt dafür, dass diese Personen mit den notwendigen und vorgeschriebenen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind und weist Personen ohne die vorgeschriebene Ausrüstung vom Start- bzw. Landeplatz weg. Der Auftraggeber richtet für allfällige Zuschauer den notwendigen Sicherheitsabstand ein.
- 11.4 Der Auftraggeber informiert bei Flügen in bewohntes Gebiet, die Anwohner spätestens fünf Tage vorher über den Helikoptereinsatz. Er teilt ihnen Folgendes mit: Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes, Art der Fracht, Sicherheitsmassnahmen wie Schliessen der Fenster, Storen einfahren, Fixieren von losen Gegenständen, Tiere in Sicherheit bringen, Fahrzeuge umparkieren, sowie Ansprechperson und Telefon-nummer von *Air Grischa Helikopter AG*.

12. Durchführen des Fluges / Verspätung

- 12.1 Aus technischen, meteorologischen oder operationellen Gründen kann sich die Beförderung mit dem Helikopter verzögern oder muss annulliert werden. Bei einer Verspätung haftet *Air Grischa Helikopter AG* nicht für einen allfälligen Schaden, sofern sie nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte. Haftet *Air Grischa Helikopter AG* für die Verspätung, ist ihre Haftung begrenzt. *Air Grischa Helikopter AG* ersetzt zudem nur den direkten Schaden und keine Folgeschäden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Lufttransportreglements.
- 12.2 Verzögert sich der Abflug, weil die Fracht nicht zur Beförderung bereit ist oder weil der Auftraggeber die Anwohner nicht genügend informiert hat oder weil die Sicherheit am Start- oder Landeort nicht gewährleistet ist (Ziff. 10 und 11) kann *Air Grischa Helikopter AG* nach einer Wartezeit von einer Stunde den Flug annullieren. Für die Bezahlung des Beförderungspreises gilt Ziff. 9.2.
- 12.3 Statt einer Annullierung gemäss Ziff. 12.2 kann *Air Grischa Helikopter AG* nach seiner Wahl die Verpackung selber verbessern oder die fehlenden Sicherheitsmassnahmen ergreifen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die nachgewiesenen Zusatzkosten zu übernehmen und eine Standgebühr von CHF 2'000.- pro Stunde zu bezahlen.

13. Beförderung von Wertsachen, Tieren, gefährlichen Gütern und empfindlichen Materialien

- 13.1 *Air Grischa Helikopter AG* befördert gefährliche Güter wie Sprengstoff oder Chemikalien, wenn der Auftraggeber dies vor dem Abschluss des Vertrages mitteilt. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass bei der Beförderung von gefährlichen Gütern alle Mitarbeiter, die mit dem Bereitstellen oder der Beförderung dieser Fracht befasst sind, über die notwendige Ausbildung und über die vorgeschriebenen Lizenzen verfügen. *Air Grischa Helikopter AG* kann vom Auftraggeber verlangen, dass er die Lizenzen vorweist.
- 13.2 Will der Auftraggeber wertvolle Fracht befördern lassen, bei welcher er davon ausgehen muss, dass die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht den Wert des Gutes nicht deckt (siehe Ziff. 14.1), teilt er dies *Air Grischa Helikopter AG* vor Abschluss des Vertrages mit. *Air Grischa Helikopter AG* haftet für die Beförderung von wertvoller Fracht gemäss Ziff. 14.2. Auf Wunsch des Auftraggebers kann *Air Grischa Helikopter AG* eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abschliessen. Die Prämienkosten sind vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 13.3 Ist die Fracht empfindlich (Tiere, sensible und stossempfindliche Geräte, temperaturempfindliche Materialien, Pflanzen, Bäume, Glas), teilt der Auftraggeber dies *Air Grischa Helikopter AG* vor dem Flug mit. *Air Grischa Helikopter AG* haftet für die Beförderung von empfindlicher Fracht gemäss Ziff. 14.2).

14. Haftung für Schäden und Versicherung

- 14.1 *Air Grischa Helikopter AG* haftet für alle Schäden, welche durch ein Ereignis während der Luftbeförderung oder während des Zu- oder Abladens entstanden sind, sofern *Air Grischa Helikopter AG* nicht nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden abzuwenden oder solche Massnahmen nicht treffen konnte oder wenn der Schaden durch eine unzweckmässige oder vorschriftswidrige Verpackung verursacht wurde (vgl. Ziff. 10.1). Die Haftung ist bei Beförderung, die dem Lufttransportreglement unterstehen, in der Regel auf CHF 72.50 pro Kilo beschränkt und beträgt für Beförderungen, die den anwendbaren internationalen und ausländischen Vorschriften unterliegen, 17 SZR (ca. CHF 30) pro Kilo.
- 14.2 Bei gefährlicher, wertvoller oder empfindlicher Fracht (inkl. Pflanzen und Bäumen) ist die Haftung in jedem Fall auf den Beförderungspreis gemäss Ziff. 8.1 beschränkt, ausser *Air Grischa Helikopter AG* habe den Schaden durch Absicht oder ein schweres Verschulden verursacht.
- 14.3 *Air Grischa Helikopter AG* haftet nicht für Schäden an beförderten Gütern oder für Schäden auf der Erde, die entstanden sind, weil *Air Grischa Helikopter AG* Weisungen des Auftraggebers befolgt hat.
- 14.4 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die daraus entstehen, dass er Pflichten, die er aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommen hat, verletzt und daraus ein Schaden entsteht oder wenn er gesetzliche Vorschriften missachtet. Er haftet insbesondere, wenn er die Fracht nicht genügend oder unsorgfältig verpackt, wenn er Sicherheitsvorschriften verletzt oder wenn Dritte Sicherheitsvorschriften verletzen, für deren Verhalten er aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verantwortlich ist (siehe Ziff. 11).

- 14.5 Erleidet der Auftraggeber oder sein Personal durch den Betrieb des Helikopters einen Schaden auf der Erde, haftet *Air Grischa Helikopter AG* dafür nur, wenn sie ihn absichtlich oder durch ein grobes Verschulden verursacht hat (Art. 69 LFG). Diese Regelung gilt auch gegenüber dem Halter des Helikopters, sofern *Air Grischa Helikopter AG* einen Helikopter benützt, für den er nicht als Halter eingetragen ist.
- 14.6 Stellt der Auftraggeber oder der Empfänger einen Schaden fest, der bei der Beförderung der Fracht entstanden ist, muss er diesen der *Air Grischa Helikopter AG* sofort schriftlich mitteilen, spätestens sieben Tage nachdem der Transport stattgefunden hat.
- 14.7 *Air Grischa Helikopter AG* ist für Schäden an beförderten Gütern versichert, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist und für Schäden haftet. Für Schäden, für die *Air Grischa Helikopter AG* nicht haftet, muss sich der Auftraggeber selber versichern, insbesondere für Schäden an wertvoller oder empfindlicher Fracht (siehe Ziff. 14.2).
- 14.8 *Air Grischa Helikopter AG* haftet nicht für Handlungen von Dritten, insbesondere auch nicht für Schäden die auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, dessen Angestellten oder dessen Hilfspersonen entstehen.
- 14.9 Ersetzt *Air Grischa Helikopter AG* oder deren Versicherung den Schaden eines Dritten, den eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers, dessen Angestellten oder Hilfspersonen verursacht haben, entschädigt der Auftraggeber *Air Grischa Helikopter AG* für diese Kosten. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber oder seine Angestellten oder seine Hilfspersonen Sicherheitsvorschriften verletzt haben.

15. Flüge ins Ausland / Import- und Exportdokumente

- 15.1 Der Auftraggeber besorgt alle Import- und Exportdokumente, die für die internationale Beförderung von Fracht notwendig sind.
- 15.2 Bei Flügen ins Ausland können die anwendbaren ausländischen Vorschriften für den Betrieb eines Helikopters von den schweizerischen Vorschriften abweichen. Soweit *Air Grischa Helikopter AG* diesen Vorschriften untersteht, haftet sie nicht für Schäden, die aus deren Einhaltung unterstehen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Beförderung von Fracht mit *Air Grischa Helikopter AG* untersteht schweizerischem Recht, ohne die Bestimmungen über die Verweisung auf ausländisches Recht. Gerichtsstand ist Untervaz.